

RS OGH 2018/4/25 2Ob230/17p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.2018

Norm

ABGB §933a Abs2

Rechtssatz

Der Werkunternehmer hat bei einer aufgrund Schadenersatzes zu leistenden Verbesserung (gegebenenfalls Neuherstellung) eines Werks die Kosten einer professionellen Bauaufsicht dann zu ersetzen, wenn ein Werkbesteller schon bei der ursprünglichen Werkleistung typischerweise eine solche Aufsicht bestellt hätte. Sonst käme der Zuspruch solcher Kosten nur in Betracht, wenn der Besteller nach § 933a Abs 2 Satz 3 ABGB Geldersatz begehrten könnte und die dennoch begehrte Verbesserung für den Unternehmer auch unter Einbeziehung solcher Kosten günstiger ist als eine Ersatzvornahme durch ein drittes Unternehmen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 230/17p
Entscheidungstext OGH 25.04.2018 2 Ob 230/17p
Veröff: SZ 2018/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132068

Im RIS seit

12.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>